



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2007

Sehr geehrte Mandanten,

ein weiteres ereignisreiches (Steuer-)Jahr neigt sich dem Ende entgegen.

Neben dem Highlight, der „großen“ **Unternehmenssteuerreform**, die bereits zum Teil in 2007 in Kraft tritt, bescherte der Gesetzgeber seinen Steuerbürgern das **Jahressteuergesetz 2008** mit einigen wichtigen Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht oder auch im Zusammenhang mit Steuerspargestaltungen, die Eckpunkte zur **Erbschaftsteuerreform** ab 2008/2009 sowie auch leider „eine Menge Ärger“. Erinnert seien hier beispielhaft an die unausgegorene Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Pendlerpauschale, dem allgemeinen Wegfall der Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers oder auch dem erhöhten Umsatzsteuersatz ab Januar 2007.

Eine weitere, wenn auch erfreuliche Fussnote in diesem Jahr ist die kürzlich erfolgte Mitteilung der Bundesregierung, dass das 2007 neu eingeführte **Elterngeld** den veranschlagten Rahmen deutlich überschritten habe.

Über all diese Änderungen und die wichtigsten aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht wurde in den „Brennpunkten“ des Jahres 2007 berichtet. Der Autor hofft, dass Sie, sehr geehrte Mandanten und geneigte Leser, auch weiterhin interessiert mitlesen.

Mit den besten Wünschen für ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr verbunden mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2007 verbleibt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Umweltzone Berlin

Mit dem Ziel der dauerhaften Entlastung der Umwelt in der Innenstadt von Berlin (innerer S-Bahn-Ring) hat der Berliner Senat bereits 2005 den Luftreinhalte- und Aktionsplan verabschiedet. Ab 01.01.2008 dürfen daher grundsätzlich nur solche Fahrzeuge in diese Zone, die eine rote, gelbe oder grüne Plakette (Schadstoffgruppe 2) vorweisen können. Ab 2010 sollen nur Fahrzeuge mit grünen Plaketten diese „Umweltzone“ befahren dürfen.

Die Regelungen gelten unabhängig vom Wohn- oder Betriebssitz des Fahrzeughalters, also auch für Touristen.

Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahme- und Härtefallregelungen, die interessanterweise auch von den Behörden in Anspruch genommen werden (Polizeifahrzeuge!). Ausnahmegenehmigungen für Betriebe und Privatpersonen werden erteilt, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- fehlende Nachrüstbarkeit (Bescheinigung einer Kfz-Werkstatt),
- Unzumutbarkeit der Ersatzbeschaffung (Bescheinigung des Steuerberaters) und
- das Vorliegen eines besonderen öffentlichen oder privaten Interesses.

Diese und weitere Ausnahmen werden auf der Homepage des Berliner Senats (www.berlin.de/Umweltzone) erläutert. Die entsprechenden Anträge müssen bei den Bezirksämtern gestellt werden.

!! Zuzahlungen von Arbeitnehmern bei Dienstwagen

Einige aktuelle Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) betreffen Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber einen Dienstwagen gestellt bekommen, der auch privat genutzt werden darf.

Diese private Nutzung wird entweder nach der so genannten 1%-Regel (unter Einbeziehung des Fahrtweges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) oder der Fahrtenbuchmethode versteuert.

Trägt der Arbeitnehmer jedoch bestimmte Kosten im Rahmen der Anschaffung (bspw. Sonderausstattung) oder auch laufende Kosten (Treibstoff) selbst, kann er diese als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Die Höhe dieser Werbungskosten wird über den Nachweis des Anteils der beruflichen Nutzung mittels Fahrtenbuch ermittelt.

Eine Ausnahme besteht bei der Zuzahlung zu den Anschaffungskosten des Pkw seitens des Arbeitnehmers. Die Bemessungsgrundlage im Rahmen der Versteuerung über die 1%-Regel wird hier nicht um die Zuzahlung gekürzt. Der Arbeitnehmer kann aber die Zuzahlung zu den Anschaffungskosten - über die Nutzungsdauer des Kfz verteilt - geltend machen, ohne die berufliche Nutzung über ein Fahrtenbuch nachweisen zu müssen..

!!! Neue CO²-bezogene Kraftfahrzeugsteuer ab 2009

Die Bundesregierung hat die emissionsbegründete Umstellung der Kraftfahrzeugsteuer ab 2009 beschlossen. Teilweise sollen die Neuregelungen bereits ab Dezember 2007 gelten. Folgende grundsätzliche Eckpunkte kennzeichnen das neue Kfz-Steuerrecht (Neufahrzeuge, die ab 01.01.2009 zugelassen werden):

1. Umstellung der Besteuerungsgrundlage weg von der hubraumbezogenen Betrachtung hin zu einer CO²-abhängigen Besteuerung,
2. Einführung eines CO²-„Freibetrages“ von 100g/km, so dass emissionsarme Fahrzeuge besonders begünstigt werden. Dies kann bis zur vollständigen Steuerbefreiung führen.

Weitere Regelungen:

3. Begünstigung besonders schadstoffarmer Pkw, die vor 2009 allen zukünftigen Abgasnormen entsprechen, durch befristete Steuerbefreiung.
4. Erhebung der neuen CO²-bezogenen Steuer für die Fahrzeuge, die die Euro-4- oder -5-Abgasnorm erfüllen und ab 05.12.2007 an erstmals in den Verkehr gelangen - ggf. rückwirkend - im Rahmen einer so genannten Günstigerprüfung.
5. Steuererhöhung für alle Pkw mit Euro-2 bis ggf. - 4-Abgasnorm und Beibehaltung der jetzigen (hohen) Steuer bei älteren Fahrzeugen (Euro-0 und -1-Norm).

!!!! Antragsveranlagung zur Einkommensteuer

Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2008 am 30.11.2007 zugestimmt. Eine wichtige Änderung betrifft die Frist für Steuerpflichtige, die eine Einkommensteuererklärung abgeben „wollen“ - aber nicht müssen.

Zukünftig haben bspw. auch Nur-Arbeitnehmer das Recht, Ihre Steuererklärungen erst **vier** Jahre nach Ablauf des betreffenden Jahres beim Finanzamt einzureichen (bisher zwei Jahre). Dies betrifft erstmals Veranlagungszeiträume ab 2005. Inwieweit Zeiträume begünstigt sind, die vor 2005 liegen (2003 – bis 31.12.2007 - oder auch 2004), müssen Sonderregelungen klarstellen. Bisher sind noch zwei diesbezügliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BuVerfG) anhängig.

Für Pflichtveranlagte (Unternehmer oder Steuerpflichtige mit anderen Einkünften bspw. aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung) verbleibt es bei der bisherigen Abgabefrist von vier Jahren.

!!!! Tierhaltung in Mietwohnungen

Mietern ist es grundsätzlich erlaubt, Kleintiere, wie Vögel, Schildkröten, Zierfische, Kaninchen, Meerschweinchen etc. in der Mietwohnung in angemessenem Rahmen zu halten. Gegenteilige Klauseln sind gemäß einem mieter- und tierfreundlichen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) unwirksam. Ob kleine Hunde oder Katzen zu den Kleintieren gehören, muss einzelfallabhängig geprüft werden.

„Große“ Hunde sind generell keine Kleintiere. Die Haltung von Hunden kann daher von der Erlaubnis des Vermieters abhängig sein.

Anm.: Für Hunde sind in jedem Fall Hundesteuern an die Gemeinde zu entrichten. Für ALG2-Empfänger existieren Erleichterungsregelungen (z.B. Kostenübernahmen seitens der Jobcenter).

!!!!!! Verluste bei Unternehmensneugründungen

Nach einigen Urteilen des BFH stellt sich die Toleranzschwelle der einkommensteuerlichen Berücksichtigung von steuermindernden Verlusten wie folgt dar:

Verluste werden innerhalb einer betriebsspezifischen Anlaufzeit, die nicht unter **fünf Jahren** liegt, steuerlich toleriert, auch wenn in dieser Phase noch keine Korrektur- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgen, die geeignet sind, die Verlustphase zu beenden.

Erfolgt jedoch die Neugründung von vornherein aus offensichtlich persönlichen (privaten) Gründen, können Verluste von Anfang an seitens des Finanzamtes gestrichen werden. Hiergegen kann sich der Steuerpflichtige jedoch wehren, indem er ein schlüssiges Betriebskonzept vorlegt, das vermuten lässt, das Unternehmen werde insgesamt ein positives Gesamtergebnis erzielen.